

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren Ö .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte am ...07.2020 mit der U-Bahn von MO. nach MH. fahren.
- Im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle in einer U-Bahn der Linie ... gegen 20:18 Uhr wurde von dem Beschwerdeführer ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR erhoben, da er keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen konnte.
Der Beschwerdeführer schildert hierzu, dass er in Eile gewesen sei und über die App der Beschwerdegegnerin „bei den Treppen“ ein Ticket entwertet habe (Einzelfahrkarte Zone ..., Preis: 3,30 EUR, „gültig ab: ...07.2020 20:17 Uhr“). Die gerade einfahrende U-Bahn habe er noch erreicht. Zwar habe er dem Kontrolleur noch das Ticket zeigen können. Im Laufe der Kontrolle sei jedoch der Akku des Mobiltelefons „leer“ gewesen, so dass eine ordnungsgemäße Kontrolle nicht möglich gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe sich mit dem Kontrolleur „verständigt“, dass er das Ticket „lediglich nochmal nachzeigen“ solle und die Forderung in der Folge auf 5,00 EUR reduziert werde.
- Nach der Fahrt übersandte der Beschwerdeführer sowohl den Kontrollbeleg als auch einen Screenshot des erworbenen Tickets an die Beschwerdegegnerin.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte ein Entgegenkommen ab. Eine Ermäßigung der Forderung sei nur möglich, wenn der Fahrgast bereits bei Fahrtantritt Inhaber eines gültigen Fahrausweises ist. Der Beschwerdeführer habe um 20:17:09 Uhr mit der Bestellung des Tickets begonnen und den Kauf um 20:17:14 Uhr mit Abruf des Tickets abgeschlossen. Die U-Bahn sei jedoch schon um 20:15:34 Uhr abgefahren.
- Weitere Korrespondenz führte zu keinem anderen Ergebnis.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer schildert, dass er den Fahrkartenkauf bereits vor dem Betreten der U-Bahn abgeschlossen habe. Einzig aufgrund eines leeren Akkus habe er das Ticket nicht ordnungsgemäß bei der Kontrolle vorzeigen können. Da ihm vom Kontrolleur eine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes in Aussicht gestellt wurde, ist es nachvollziehbar, dass die ablehnende Antwort bei ihm für Unverständnis sorgte.
- Das vom Beschwerdeführer gelöste Ticket hätte ihn – bei rechtzeitiger Buchung – zur Inanspruchnahme der beanstandeten Fahrt berechtigt. Insoweit dürfte der Beschwerdegegnerin kein wirtschaftlicher Schaden entstanden sein.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gemäß § ... der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ... (ABB ...) ist der Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes von bis zu 60,00 EUR verpflichtet, wenn er sich nicht vor Betreten der U-Bahn bzw. vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrre mit einer gültigen Fahrkarte versehen hat. Der Beschwerdeführer hatte nach den Daten der Beschwerdegegnerin sein Ticket erst nach dem Einstieg erworben. Zudem konnte er dieses Ticket aufgrund eines leeren Telefonakkus nicht vorzeigen. Insgesamt ist daher die Ausstellung eines erhöhten Beförderungsentgeltes grundsätzlich nicht zu beanstanden.
- In Anhang ... des ... finden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets. Dort heißt es unter Ziff. ...: „Der Nutzer muss für die Nutzung der Online-Produkte bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperrre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen.“
- Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gemäß § ... (ABB ...) im Fall einer zu Fahrtantritt gültigen Fahrkarte auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Fahrkarte war. Der Beschwerdeführer hatte ausweislich der Daten der Beschwerdegegnerin zum Zeitpunkt des Fahrtantritts bzw. bei Durchschreiten der Bahnsteigsperrre den Buchungsvorgang noch nicht abgeschlossen, so dass kein Anspruch auf Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes besteht.

2

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Das Schlichtungsverfahren ist hiermit beendet. Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...09.2020

Volljurist / Schlichter